

§ 29c MABG Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Trainingstherapeuten/innen haben im Rahmen ihrer Berufsausübung erforderlichenfalls mit anderen Gesundheitsberufen und sonstigen Berufen zusammenzuarbeiten und die Patient/innen bei Bedarf an diese weiterzuleiten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at